

Hilfestellung bei der Untersuchung von Folteropfern

Der Beginn der sogenannten Flüchtlingswelle im Jahr 2015 brachte für den medizinischen Bereich eine Reihe bis dato nicht gekannter Anforderungen mit sich.

Für die Beurteilung von Asylverfahren, in welchen oftmals politische Verfolgung und Folter geltend gemacht werden, stellt der Nachweis körperlicher Misshandlungsspuren einen essenziellen Anknüpfungspunkt dar. Aus diesem Grund werden Asylbewerber aufgefordert, Folgen von Folter und Misshandlung medizinisch begutachten zu lassen. In diesem Zusammenhang wenden sie sich häufig bei fehlender Kenntnis von Alternativen an Ärzte im niedergelassenen Bereich, welche sich mit den speziellen Anforderungen, welche diese Fragestellungen mit sich bringen, zum Teil überfordert fühlen. Ferner herrscht unter Ärzten oft Unsicherheit, ob derartige Gutachten erstellt werden dürfen/müssen und ob hierfür gegebenenfalls spezielle Kompetenzen vorhanden sein müssen.

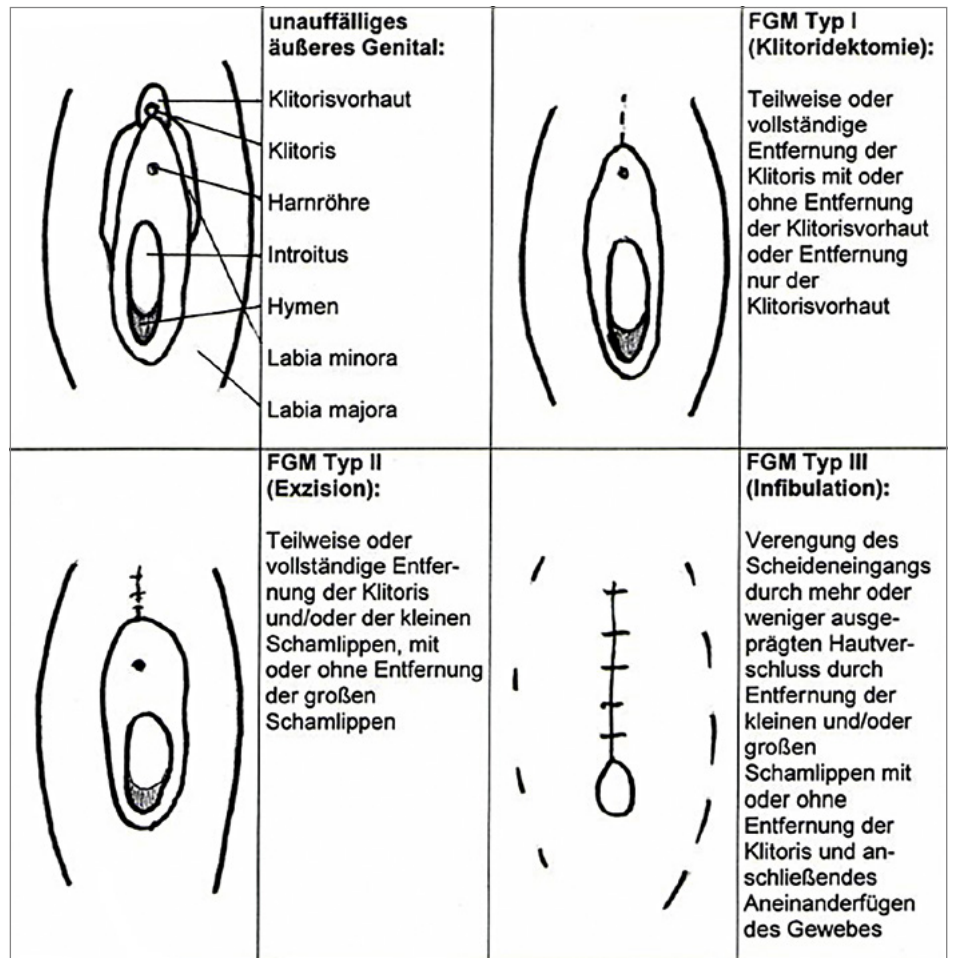


Abbildung 1: Schematische Darstellung der verschiedenen Typen weiblicher Genitalverstümmelung.

Folter

Unter Folter versteht man die vorsätzliche Beibringung von körperlichen oder seelischen Schmerzen, unter anderem zur Erlangung von Geständnissen, Bestrafung von tatsächlich oder vermeintlich begangenen Straftaten, Einschüchterung oder sonstigen, auf irgendeine Art von Diskriminierung beruhenden Gründen durch Personen des öffentlichen Dienstes oder anderen in amtlicher Eigenschaft handelnden Personen [1]. Neben der internationalen Ächtung und Strafverfolgung von Folter in den meisten Ländern, ist das Verbot von Folter unter anderem in der EU-Grundrechtscharta und dem deutschen Grundgesetz verankert.

Da sich hieraus menschenrechtliche Verpflichtungen (aber auch Verpflichtungen im Rahmen

der Strafverfolgung der Täter) für Deutschland ergeben, ist eine exakte Dokumentation und Befundung von Folterspuren unerlässlich. Insbesondere die Kenntnis von diversen Foltermethoden und gegebenenfalls auch regionalen Unterschieden bei der Folter sind für die Begutachtung von erheblicher Bedeutung [2].

Weibliche Genitalverstümmelung

In der Mehrzahl der afrikanischen Länder, jedoch auch in anderen Regionen, werden Mäd-

chen und Frauen – vorwiegend aus traditionellen Gründen – einer Genitalverstümmelung (Female genital Mutilation/FGM, „Beschneidung“) unterzogen. Nach Schätzungen leben in Deutschland derzeit rund 65.000 Betroffene sowie ca. 15.500 Mädchen, denen möglicherweise noch eine Genitalverstümmelung droht [3]. Bei weiblichen Flüchtlingen aus betroffenen Ländern kann eine drohende Gefahr einer Genitalverstümmelung einen Asylgrund darstellen. Die betroffenen Frauen müssen im Rahmen ihrer Anhörung ein Attest vorlegen, welches das Vorliegen einer Genitalverstümmelung bestätigt oder verneint. Daher

häufen sich die Anfragen an vorwiegend niedergelassene Gynäkologen, Kinderärzte etc., bei denen oftmals mangels entsprechender Begutachtungserfahrung Unsicherheiten bezüglich des Vorgehens, aber auch der Befundbeurteilung bestehen.

Untersuchungsanforderungen

Sämtliche Personen welche angeben, Opfer von Folter geworden zu sein, sollten, unabhängig vom Zeitpunkt der erlittenen Folter, sowohl medizinisch als auch psychologisch begutachtet werden. Bereits 1996 erstellte die Hilfsorganisation Amnesty International (AI) eine Liste mit Punkten, welche es bei der Begutachtung von Folteropfern zu beachten gilt. Hierunter fallen unter anderem der schnelle und niederschwellige Zugang zu einem hierfür befähigten Arzt, die Unabhängigkeit des untersuchenden Arztes, Zugang des Untersuchenden zu bereits vorhandenen medizinischen Befunden, die schnelle Erstellung eines fundierten schriftlichen Gutachtens sowie auf Wunsch des Opfers der Zugang zu einem zweiten unabhängigen Gutachter [4]. Als Leitfaden für die Untersuchung auf Folterspuren dient das sogenannte Istanbul Protokoll. In diesem sind einerseits die notwendigen Untersuchungen im Hinblick auf verschiedene Formen der Folter beschrieben, zum anderen wird der exakte Aufbau eines schriftlichen Gutachtens ausführlich dargelegt [5].

Zur Beurteilung einer eventuell erfolgten Genitalverstümmelung und deren Art ist eine Inspektion des äußeren weiblichen Genitales einschließlich Klitoris, Klitorisvorhaut, großen und kleinen Labien sowie Introitus erforderlich. Kenntnisse über die verschiedenen bekannten FGM-Typen sind für die Begutachtung notwendig (Abbildung 1).

Probleme bei der Untersuchung von Folteropfern

Im Rahmen der Untersuchungen am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) München manifestierten sich sowohl im Hinblick auf die Untersuchung, als auch organisatorisch immer wieder eine Reihe von Problemen.

So wurde den betreffenden Personen vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) häufig ein Zeitraum von nur wenigen Wochen zur Einholung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens gewährt. Den Personen wurden oftmals keine Möglichkeiten genannt, wo derartige Untersuchungen durchgeführt werden können, sodass hierbei häufig wertvolle Zeit bei der Suche nach entsprechenden Gutachtern verloren ging. Da zur Verifizierung von Foltervorwürfen neben der körperlichen Untersuchung oft auch ergänzende Untersuchungen (Szintigrafie, Röntgen, Biopsie) notwendig sein können, ist die zeitliche Vorgabe der Behörden nur schwer umsetzbar.

Es stellt sich für die Betroffenen die Frage nach der Honorierung derartiger Gutachten, da diese zumeist von diesen selbst privat bezahlt werden müssten bzw. diese im Idealfall geringe finanzielle Unterstützung von Hilfsorganisationen bekommen. Für die Begutachtung von

Genitalverstümmelungen wird hingegen häufig im Vorfeld eine Kostenübernahme durch das BAMF zugesichert.

Aus medizinischer Sicht stellt der lange Zeitraum zwischen Folter und Untersuchung, welcher mehrere Jahre betragen kann, eine weitere große Herausforderung dar, da Verletzungen zumeist schon vollständig abgeheilt und vernarbt sind, sodass eindeutige Verletzungsbefunde oftmals fehlen können. Insofern ist die Kenntnis von Foltermethoden und auch von Heilungsverläufen von großer Bedeutung, wenn es um die Beurteilung derartiger Narben geht. Gleiches gilt auch für die Begutachtung von Genitalverstümmelungen, die meist Jahre oder Jahrzehnte zuvor erfolgten. Im Genitalbereich lassen sich zudem oftmals (je nach der Art der Genitalverstümmelung) keine Narben abgrenzen, lediglich das Fehlen bestimmter anatomischer Strukturen kann dann zur Klassifikation herangezogen werden.

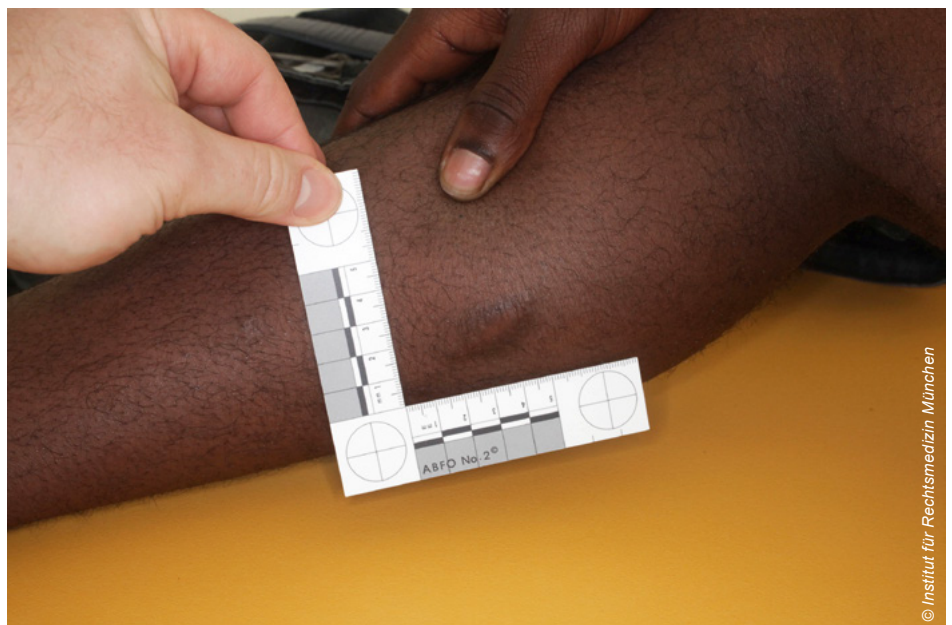


Abbildung 2: Derbe Vernarbung nach Schlag mit einer Machete im Kindesalter.

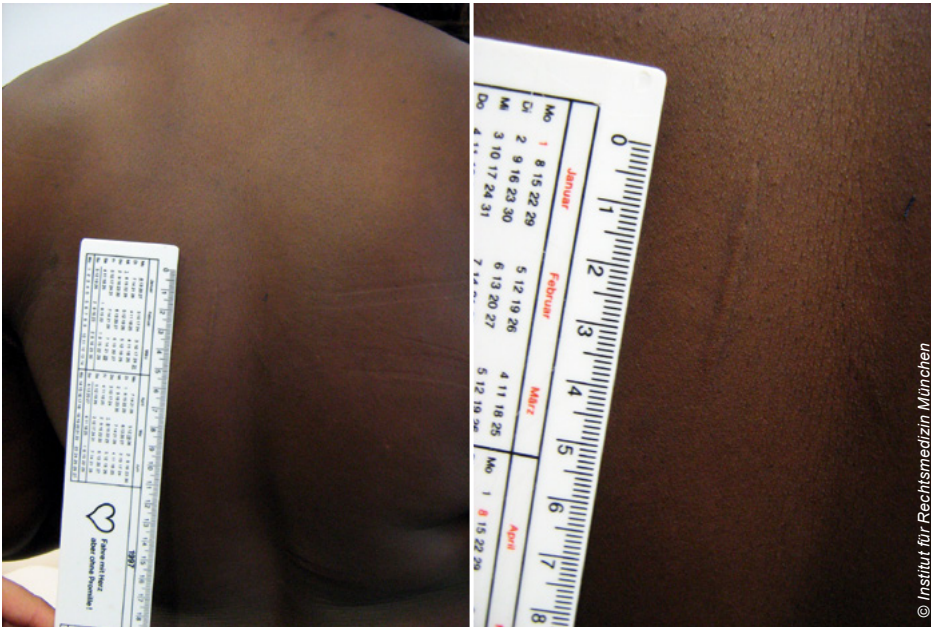


Abbildung 3: Typische zarte Vernarbung nach Schlag mit einem Elektrokabel.

Die im Rahmen der Untersuchungen erhobenen Daten werden wissenschaftlich zur Erkennung und Behebung häufiger Problemstellungen und Beantwortung diverser Fragestellungen ausgewertet.

Diesbezüglich vorrangiges Ziel sollte die Etablierung eines Kompetenzzentrums für die Untersuchung von Folteropfern in Bayern und die verstärkte Vernetzung mit medizinischen und psychologischen/psychotherapeutischen Hilfeeinrichtungen sowie die diesbezügliche Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen im niedergelassenen und stationären Bereich sein.

Die Autoren erklären, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Das Literaturverzeichnis kann im Internet unter www.bayerisches-ärzteblatt.de (Aktuelles Heft) abgerufen werden.

Untersuchungsmöglichkeiten

Am Institut für Rechtsmedizin der LMU München setzen sich Kolleginnen und Kollegen intensiv mit dem Thema Folter und weiblicher Genitalverstümmelung auseinander. Dies umfasst einerseits die fortwährende einschlägige Fortbildung auf dem Gebiet der Folter und der Genitalverstümmelung, andererseits den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Im Laufe der vergangenen drei Jahre wurde das Institut bereits mehrfach durch diverse Hilfeeinrichtungen für Asylbewerber mit der Bitte um Gutachtenerstattung im Hinblick auf die Feststellung von Folterspuren beauftragt. Es wurden in diesem Zeitraum mehr als 160 Begutachtungen von Genitalverstümmelungen vorgenommen. Auch wenden sich

immer wieder ärztliche Kolleginnen und Kollegen konsiliarisch an die Rechtsmedizin, um beim speziellen Umgang mit Folteropfern bzw. Opfern von weiblicher Genitalverstümmelung Unterstützung anzufragen.

Fazit

Das Institut für Rechtsmedizin bietet einerseits Hilfestellung bei der Untersuchung von Opfern von Folter oder Genitalverstümmelung für Kolleginnen und Kollegen sowohl im niedergelassenen als auch stationären Bereich an. Zudem können – nach vorangegangener Terminvereinbarung – derartige Untersuchungen mit dem Ziel einer juristisch verwertbaren Gutachtenerstattung vorgenommen werden.

Autoren

Dr. med. univ. Peter Hofer
 Professorin Dr. Elisabeth Mützel
 Privatdozentin Dr. Bettina Zinka

alle Institut für Rechtsmedizin
 der Ludwig-Maximilians-Universität
 (LMU) München

Korrespondenzadresse:
 Dr. med. univ. Peter Hofer,
 Institut für Rechtsmedizin der LMU München,
 Nußbaumstraße 26, 80336 München,
 E-Mail: peter.hofer@med.uni-muenchen.de



Das Bayerische Ärzteblatt für unterwegs.